



Frau
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL

Telefon: (0211) 884 - 4453
Telefax: (0211) 884 - 3653
E-Mail: dirk.wedel@landtag.nrw.de

im Hause

Düsseldorf, 05.10.2016

**Informationsreise der Vollzugskommission des Rechtsausschusses nach Belgien,
Etablissement pénitentiaire de Lantin, am 19.09.2016**

Ihr Schreiben vom 14.03.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Vollzugskommission hat am 19.09.2016 eine Informationsreise nach Belgien unternommen und das Gefängnis von Lantin in der Nähe von Lüttich besucht. Die Reise diente der Unterrichtung über den dortigen Justizvollzug. Den nach den Ausführungsbestimmungen zu § 8 des Abgeordnetengesetzes vorzulegenden Bericht füge ich als Anlage bei.

Ich bitte Sie, zu veranlassen, dass mein Schreiben und der Bericht als Vorlage an die Mitglieder der Vollzugskommission und des Rechtsausschusses verteilt werden.

Im Namen der Mitglieder der Vollzugskommission bedanke ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Reise.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Wedel



**Bericht über die Informationsreise
der Vollzugskommission im Rechtsausschuss
nach Belgien, Etablissement pénitentiaire de Lantin,
am 19.09.2016**

Die Vollzugskommission hat sich bei einem Besuch des Gefängnisses von Lantin über den Umgang mit Inhaftierten, deren Lebensbedingungen und die Arbeitsbedingungen der Bediensteten unterrichtet.

Beim Betreten des Gefängnisses fielen die strengen Einlasskontrollen auf. Es wurde mitgeteilt, dass die umfangreichen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen nicht nur für Besucher, sondern für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gefängnisses gelten. Selbst der Justizminister sei davon nicht ausgenommen.

Die Anstaltsleiter und seine Vertreter begrüßten die Besuchsteilnehmerinnen und -teilnehmer in einem Konferenzraum im Verwaltungstrakt. Anhand eines Plans stellt der Gefängnisdirektor die Einrichtung vor.

Er erklärte, dass es sich beim Gefängnis von Lantin um die größte Haftanstalt in Belgien handele. In Brüssel werde zurzeit ein noch größeres neues Gefängnis gebaut. Die Anstalt sei seit 1979 in Betrieb, die Gesamtanlage 12 Hektar groß. Die Länge der Umwehrungsmauer betrage 1,4 Kilometer. Aufgrund der zweimonatigen Gerichtsferien seien aktuell dort 870 Inhaftierte untergebracht. Bei stärkerer Überbelegung könnten bis zu 1.000 Gefangene aufgenommen werden. Der Personalbestand liege bei rund 800 Bediensteten. Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handele es sich um Bundesbedienstete.

Insgesamt gebe es in Belgien 34 Gefängnisse: 16 in der Flämischen, 16 in der Wallo-nischen und zwei in Brüsseler Region. Fast alle Gefängnisse seien überbelegt. Zur Entlastung sei für die Dauer von drei Jahren ein Gefängnis mit 650 Haftplätzen in Til-burg in den Niederlanden angemietet worden. Das Gefängnis von Lantin sei nicht re-präsentativ für alle Haftanstalten in Belgien. Es gebe sowohl ältere als auch jüngere und modernere Haftanstalten im Land.

Vor etwa zwei Monaten habe es große Streiks im öffentlichen Dienst, von denen auch das Gefängnis von Lantin betroffen war, gegeben. Grund für die Streiks seien von der Regierung angekündigte Sparmaßnahmen und die schlechte Personalsituation gewe-sen. Als Folge des Streiks sei es in einigen Gefängnissen auch zu heftigen Unruhen auf Seiten der Gefangenen gekommen. Zur Wiederherstellung der Ordnung sei vo-rübergehend das Militär in Gefängnisse eingerückt, auch in das Gefängnis von Lantin. Die Vereinbarungen, die zur Beendigung des mehrwöchigen Streiks führten, würden bis Ende 2017 gelten und es bleibe abzuwarten, ob und ggf. wie sich Regierung und Gewerkschaften bis dahin verständigen.

Der Direktor erläuterte, dass sich an den Verwaltungstrakt Räume anschließen, in de-nen regelmäßig die Beschwerdekommision tagt.

Das Hafthaus für die Beschuldigten (Vollstreckung der Untersuchungshaft) ist acht Stockwerke hoch. In unterschiedlichen Abteilungen sind Untersuchungsgefangene und Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe bis fünf Jahre untergebracht. Es sei für

die Unterbringung von 342 Häftlingen ausgelegt. Häufig seien dort aber bis zu 550 Gefangene untergebracht. Die genaue Zahl am Tag des Besuchs betrage 488. Die bisher erreichte höchste Anzahl seien 750 Gefangene gewesen.

Zur Entlastung der Gefängnisse in Belgien sei die „elektronische Fußfessel“, ein Gerät zur Aufenthaltsüberwachung einer Person, das an deren Fußgelenk angebracht wird, eingeführt worden.

Im oberen Bereich des Hauses befinde sich eine Abteilung, auf der ausschließlich Sexualstraftäter untergebracht seien. Außerdem befinde sich dort die sogenannte „Disziplinarabteilung“ für Gefangene, denen als Disziplinarstrafe die Isolation auferlegt wurde. Unter dem Dach des Hauses gebe es für diese Gefangenen sogenannte „Frischlufzellen“, in denen „Einzelhofgang“ stattfinden könne.

Disziplinarverstöße seien entsprechend ihrer Schwere in zwei Kategorien unterteilt. Sie könnten mit allgemeinen und/oder besonderen Disziplinarstrafen geahndet werden. Die Vollstreckungsdauer sei - abhängig davon, ob es sich um einen Verstoß der ersten oder zweiten Kategorie handele - unterschiedlich zeitlich beschränkt und könnte ganz oder teilweise mit einem Aufschub versehen werden für eine Probezeit von höchstens drei Monaten. Sei die Probezeit positiv verlaufen, dürfe die ausgesprochene Disziplinarstrafe nicht mehr vollstreckt werden.

In zwei Blöcken des Gefängnisses, die über jeweils drei Stockwerke verfügen, befänden sich verurteilte Straftäter. Belegt seien diese Blöcke mit insgesamt 150 bis 260 Strafgefangenen. Sie hätten überwiegend Haftstrafen von mehr als fünf Jahren zu verbüßen.

Das Frauenhaus sei zweigeschossig. Es umfasse 65 Haftplätze. In Zeiten der Überbelegung könnten dort bis zu 95 Frauen untergebracht werden. Alle Einrichtungen, die für den Männervollzug vorhanden seien, befänden sich „im Kleinen“ auch im Frauenhaus, z. B. Kammer, Besuchsräume, Disziplinarzellen. Direkt mit dem Frauenhaus verbunden sei der Werkstattbereich für die Frauen. Dort gebe es eine Wäscherei und eine Näherei.

Im Frauenhaus seien auf einer gesonderten Abteilung auch Frauen gemeinsam mit ihren Säuglingen oder bis zu drei Jahren alten Kindern unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges untergebracht. In den Hafräumen befänden sich zusätzlich Kinderbetten und auf der Abteilung stünden eine Küche und ein kindgerecht ausgestatteter Gruppenraum zur Verfügung. Tagsüber würden die meisten Kinder in Einrichtungen außerhalb der Anstalt betreut. Die Betreuung könne auch durch Familienangehörige außerhalb der Anstalt erfolgen.

Das Gefängnis verfüge über eine psychiatrische Abteilung mit 40 Plätzen, in der psychisch kranke Personen untergebracht seien. Tatsächlich reiche die Platzzahl nicht aus und es bestehe ein größerer Bedarf. Bei Überbelegung werde auf Kapazitäten der Krankenabteilung (Poliklinik) zurückgegriffen.

Die Poliklinik verfüge über bis zu 25 Betten und besitze speziell ausgestattete Behandlungsräume für Fachärzte. Sie sei für die medizinische Versorgung von Gefangenen im südbelgischen Raum zuständig. Es erfolge eine enge Zusammenarbeit mit einem nahegelegenen großen Regionalkrankenhaus, in dem es einen Sicherheitstrakt mit

vier Betten für die stationäre Krankenhausbehandlung von Gefangenen gebe. Bei dem Sicherheitstrakt in dem Krankenhaus handele es sich um eine Abteilung des Gefängnisses, in der die Gefängnisregeln gelten und in der Beschäftigte der Anstalt Dienst verrichten. Die optische Überwachung erfolge vom Gefängnis aus. Nach dem stationären Aufenthalt dort werde die Pflege oder Reha-Behandlung in der Krankenabteilung des Gefängnisses durchgeführt.

Das Gefängnis verfüge auch über einen Hochsicherheitstrakt mit 12 Plätzen. Dieser könne bis auf Weiteres wegen erheblicher Sachbeschädigungen nicht genutzt werden.

Auf einem großen Areal des Gefängnisgeländes stünden Werkhallen mit verschiedenen Werkstätten. Aus Sicherheitsgründen sei deren Besichtigung nicht möglich. Inhaftierte haben das Recht, sich an der im Gefängnis verfügbaren Arbeit zu beteiligen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Arbeit gebe es nicht. Die Zuweisung der Arbeit erfolge nach entsprechenden Anträgen durch Inhaftierte. Etwa 200 Gefängnisinsassen würden zurzeit eine Beschäftigung in der Anstalt ausüben. Entweder würden sie für Tätigkeiten eingesetzt, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung wichtig seien, z. B. Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Pflege der Außenanlagen, Küchenbetrieb, Essensausgabe, oder sie seien in Betrieben von außen, die in der Anstalt fertigen lassen, tätig. Tendenziell nehme die Arbeit in diesen Betrieben ab, weil sie immer weniger Waren von Gefangenen fertigen lassen. Gefangene, die arbeiten möchten, denen aber im Augenblick keine geeignete Arbeit angeboten werden kann, würden auf Wartelisten gesetzt.

Über einen Teil des Arbeitsentgelts dürften die Inhaftierten frei verfügen. Wer kein Arbeitseinkommen habe und nicht von Dritten finanziell unterstützt werde, könne Zuwendungen aus einem Fond erhalten, der sich aus Erlösen speise, die die Anstalt erwirtschaftete. Aktuell betrage der an Bedürftige zur Auszahlung kommende Betrag monatlich 45,- Euro pro Person.

Der Ausländeranteil unter den Gefangenen liege bei ca. 70 bis 75 %. Unter den Gefangenen befänden sich sehr viele Drogenabhängige. Viele von ihnen würden eine Substitutionsbehandlung erhalten.

Es schloss sich ein Rundgang durch das Gefängnis mit einem deutschsprachigen Bediensteten an.

Es fiel auf, dass das Personal nicht über sogenannte „Durchgangsschlüssel“ verfügt. Alle Flure und Bereiche der Anstalt, in denen sich Gefangene außerhalb ihres Haft-raums aufhalten könnten, werden lückenlos kameraüberwacht. Die Durchgangstüren werden auf Anforderung (Klingelknopf) entriegelt. Dadurch entstehen Wartezeiten an den Durchgangstüren. Durchzuschleusende Gefangene werden in der Regel nicht von Bediensteten begleitet. Auch ihnen werden die auf ihrem Weg liegenden Durchgangstüren von Überwachungsstellen aus geöffnet. Es wurde darauf hingewiesen, dass die lückenlose Überwachung der Häftlinge einen sehr hohen Personaleinsatz erfordere.

Als erstes wurde der Zugangsbereich des Gefängnisses passiert. Dort werden neu aufgenommene Gefangene kontrolliert und registriert. Es werden Bilder von ihnen gemacht und Fingerabdrücke genommen sowie weitere Aufnahmeformalitäten erledigt. Anschließend werden in der Kammer die Privatkleidung und alle persönlichen Gegenstände der Inhaftierten entgegengenommen. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass alle

Gefangenen, auch Untersuchungsgefangene, verpflichtet seien, Anstaltskleidung zu tragen. Privatkleidung sei - mit Ausnahme von Unterwäsche - nicht erlaubt. Neben der Anstaltskleidung dürfe beim Sport und in der Freizeit lediglich Sportbekleidung getragen werden. In anderen Anstalten könnten diesbezüglich unter dem Aspekt der Ordnung und Sicherheit auch andere Regelungen getroffen werden.

Nach der Inhaftierung und Aufnahme von Verurteilten beginne eine Untersuchung zur Person und bezüglich der Lebenssituation des Verurteilten im Hinblick auf die Erstellung eines individuellen Vollzugsplans. Dieser umfasse eine Skizze des Haftverlaufs und gegebenenfalls der Tätigkeiten, die auf Wiedergutmachung, insbesondere des Unrechts, das den Opfern zugefügt wurde, ausgerichtet sind.

Die besichtigte Zelle im „Verurteiltenhaus“ ist schlicht ausgestattet. Der bauliche Zustand und das Mobiliar entsprechen dem Alter der Haftanstalt. Der Gemeinschaftsduschraum ist sauber. An der Decke hat die Feuchtigkeit sichtbare Spuren hinterlassen. Auf der Abteilung befindet sich eine Schlichtzelle ohne jegliches Mobiliar. Nur eine Matratze liegt auf dem Boden. Als Tisch dient eine in die Wand eingelassene etwa 10 cm starke Steinplatte. Jeweils zwei Abteilungen teilen sich eine zentral gelegene Küche, in der Insassen selbst Speisen zubereiten können.

Es wurde darauf hingewiesen, dass in den Zellen jeweils nur ein Gefangener untergebracht werde. Eine Mehrfachbelegung erfolge nur auf freiwilliger Basis oder als Sicherungsmaßnahme bei latenter Suizidgefährdung. Trotz aller vorbeugenden Maßnahmen komme es immer wieder zu Suizidhandlungen von Inhaftierten. Wegen der angespannten Personalsituation falle es Bediensteten schwer, alle Vorschriften - auch die zur Suizidprävention - immer vollumfänglich zu befolgen.

Im Gefängnis angestellte Bedienstete seien hauptberuflich für die religiöse Betreuung von Gefangenen zuständig. Es handele sich um Bedienstete, die für die persönliche geistliche Begleitung von Inhaftierten und deren Unterstützung insbesondere in Lebenskrisen entsprechend ausgebildet seien. Dies seien je ein Geistlicher oder Seelsorger der beiden großen christlichen Konfessionen und einen für die muslimische Seelsorge zuständiger Bediensteter, der im Besitz einer offiziellen Anerkennung durch den muslimischen Exekutivrat in Brüssel sei.

Auf den Fluren der Abteilungen sind Telefone installiert. Es wurde mitgeteilt, dass jeder Inhaftierte grundsätzlich das Recht habe, täglich zu den Zeitpunkten und für die Dauer, die durch die Anstaltsordnung geregelt werden, auf eigene Kosten mit Personen außerhalb der Anstalt zu telefonieren. Der Direktor könne dieses Recht aus Gründe der Ordnung und Sicherheit beschneiden. Nutzer könnten mittels elektronischer Anzeige auf dem Display sehen, ob und ggf. wie viel Geld sie zum Telefonieren zur Verfügung haben. Die Gebühren würden automatisch von den Konten der Inhaftierten abgebucht. In neueren moderneren Haftanstalten des Landes seien Haftraumtelefone installiert.

Grundsätzlich dürften Inhaftierte eine unbegrenzte Anzahl Briefe versenden und empfangen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit könnten diese auf fremde Gegenstände und Substanzen kontrolliert werden. Das Lesen von Briefen sei nur erlaubt, wenn es konkrete Hinweise dafür gebe, dass eine Überprüfung im Interesse der Ordnung und Sicherheit notwendig sei. Der Briefwechsel mit im Gesetz näher bestimmten Personen und Behörden sei von der Kontrolle ausgenommen.

Der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gegenständen des täglichen Bedarfs erfolge mittels „Listeneinkauf“ durch die Anstalt selbst. Die Bediensteten würden bei der Abwicklung des Einkaufs der Gefangenen von Inhaftierten, denen diese Arbeit zugewiesen wurde, unterstützt. Es komme zu dem Zweck kein Kaufmann von außen in die Anstalt.

In der bewohnten Zelle ist kein Fernsehgerät vorhanden. Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass lediglich die Möglichkeit bestehe, TV-Geräte zu einem Preis von monatlich 19,- Euro von der Anstalt zu mieten. Die Vermietung erfolgt nicht durch Dritte.

Der durch Telefongebühren, Verkauf von Waren und Vermietung von TV-Geräten erwirtschaftete Gewinn fließe dem Fond zu, aus dem bedürftige Gefangene unterstützt werden.

Die meisten Abteilungen im „Verurteiltenhaus“ haben ein strenges Regime. Es gibt aber auch „offene“ Abteilungen (Wohngruppen), auf die Verurteilte im Wege der Progression verlegt werden können. Dort bleiben die Haftraumtüren tagsüber offen werden nur nachts abgeschlossen. Auf der als „Schubladen-Abteilung“ bezeichneten Abteilung sind besonders vertrauenswürdige Häftlinge untergebracht, die spezielle Arbeiten innerhalb der Anstalt verrichten. Ferner werden dort Gefangene untergebracht, die dem offenen Vollzug gleichgestellt sind und einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgehen können. Am Tage des Besuchs trifft dies auf nur einen Inhaftierten zu.

Die Besuchsabteilung verfügt neben Gruppenbesuchsräumen über insgesamt vier Langzeitbesuchsräume. In zwei Langzeitbesuchsräumen findet, betreut von einem externen Hilfdienst, Besuch mit Partnern statt. Die Räume verfügen lediglich über ein großes Bett, eine Sitzecke sowie Dusche und WC. In den beiden anderen Langzeitbesuchsräumen, in denen sich eine Küchenzeile, Kindermöbel und viele Spielsachen befinden, werden Besuche mit Kindern abgewickelt. Es ist auch Gruppenbesuch von Vätern mit Kindern möglich.

Nach Angaben des Bediensteten dürfen Untersuchungsgefangene täglich Besuch empfangen, verurteilte Straftäter dreimal wöchentlich. Die Mindestdauer eines Besuchs betrage eine Stunde. Die Besuchsdauer pro Besuch sei auf maximal eineinhalb Stunden beschränkt. Generell sei Verwandten und Verschwägerten der Inhaftierten nach Nachweis der Identität der Besuch gestattet. Auch andere Besucher würden nach vorheriger Erlaubnis des Direktors zugelassen. Ein einstweiliges Verbot oder eine Verweigerung müsse schriftlich unter Angabe von Gründen (Gefahr für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, die Person kann kein berechtigtes Interesse an dem Besuch nachweisen) erfolgen. Wenn Gründe dafür vorlägen, könne der Direktor anordnen, dass Besuche in einem Raum mit durchsichtiger Trennwand zwischen den Besuchern und dem Inhaftierten stattfinde.

Im Übrigen habe der Direktor dafür zu sorgen, dass Besuche unter Bedingungen erfolgen können, die die sozialen Bindungen wahren oder stärken, insbesondere was die Besuche Minderjähriger bei einem Elternteil betreffe.

Beim Betreten und Verlassen der Besuchsabteilung werde zur Identitätsprüfung der Inhaftierten ein Fingerabdruckvergleich durchgeführt.

Während ihrer Freizeit könnten Inhaftierte an vorgeschlagenen Weiterbildungsaktivitäten teilnehmen. Durch Vermittlung der Anstalt und auf eigene Rechnung dürften diese auch Zeitungen und Zeitschriften beziehen sowie die Bibliothek benutzen.

Neben einem täglichen Spaziergang oder einer anderen Freizeitaktivität von mindestens einer Stunde im Freien bestehe Anspruch auf Sportaktivitäten im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche.

Die Psychiatrische Abteilung befindet sich neben der sogenannten „Poliklinik“. Zum Personalbestand der Psychiatrischen Abteilung gehören u. a. als Fachpersonal ein Psychologe, ein Allgemeinmediziner und eine Sozialarbeiterin. Um eine bessere Kontrolle zu gewährleisten sind die Haftträumtüren nicht geschlossen, sondern lediglich vergittert. Aus den Zellen dringen vereinzelt laute Rufe in den Flur.

In die Poliklinik kommen nach Angaben des Bediensteten regelmäßig Fachärzte, um Gefangene zu untersuchen und zu behandeln. Inhaftierte hätten nach den Bestimmungen des belgischen Grundsatzgesetzes über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten das Recht, den Besuch eines Arztes ihrer Wahl zu erhalten. Der frei gewählte Arzt sei befugt, den Inhaftierten zu beraten. Nach der Untersuchung des Inhaftierten übermittle der frei gewählte Arzt dem Gefängnisarzt schriftlich sein Gutachten über die Diagnose, die vorgeschlagenen diagnostischen Untersuchungen und die vorgeschlagene Behandlung. Seien die Ärzte nach erfolgter Beratung noch immer uneinig, würden sie mit Zustimmung des Inhaftierten das Gutachten eines dritten Arztes beantragen, den sie in gegenseitigem Einvernehmen bestimmt haben. Der Inhaftierte könne sich auf seinen Antrag hin, mit der Erlaubnis des Dienstleiters des Dienstes für Gesundheitspflege, im Gefängnis von einem frei gewählten Arzt behandeln lassen, wenn vernünftige Gründe dies rechtfertigen. Weitere Bestimmungen würden das Verfahren im Einzelnen sowie die Modalitäten einer Kostenübernahme regeln.

Es wurde berichtet, dass von dem Recht der freien Arztwahl in der Praxis nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht werde, da der Inhaftierte die Kosten selbst zu tragen habe. In den wenigen Fällen komme es in aller Regel zu übereinstimmenden Voten des Anstaltsarztes und des frei gewählten Arztes. Dadurch, dass die Möglichkeit bestehe, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen, würden Störungen im Arzt-Patienten-Verhältnis weitgehend vermieden.

Im Abschlussgespräch mit der Anstaltsleitung wurde neben den großen Themen Religionsausübung und Gesundheitspflege erörtert, wie mit Beschwerden von Inhaftierten umgegangen wird.

Es wurde erläutert, dass es neben dem zentralen Kontrollrat für das Gefängniswesen (Zentralrat) für ganz Belgien Kontrollkommissionen gebe, die für ein oder für mehrere Gefängnisse zuständig seien und die vom Minister eingesetzt werden. Ihnen stehe ein vom Minister auf Vorschlag der Kontrollkommission ernannter Sekretär zur Seite, der nicht der Generaldirektion angehöre. Die Kontrollkommissionen würden für die Gefängnisse, für die sie zuständig seien, eine unabhängige Kontrolle ausüben. Die Kontrolle erstreckte sich auch auf die Behandlung der Inhaftierten und die Einhaltung der sie betreffenden Regeln. Sie würden dem Minister und dem Zentralrat von Amts wegen oder auf Antrag Stellungnahmen und Informationen über Angelegenheiten im Gefängnis, die direkt oder indirekt das Wohlbefinden der Inhaftierten betreffen, unterbreiten.

Außerdem erteile sie Vorschläge, die sie für angemessen halte. Darüber hinaus vermittele sie zwischen dem Direktor und den Inhaftierten, wenn ihnen auf informellem Weg Klagen zur Kenntnis gebracht werden. Schließlich erstelle sie jährlich einen Bericht über das Gefängnis, die Behandlung der Inhaftierten und die Einhaltung der sie betreffenden Regeln.

Jede Kontrollkommission setze sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen und einer gleichen Anzahl Ersatzmitglieder zusammen. Mindestens ein ordentliches Mitglied der Richterschaft, ein Arzt und ein Rechtsanwalt müssten Mitglied sein.

Jede Kontrollkommission stelle aus ihren Mitgliedern eine Beschwerdekommision zusammen, die drei Mitglieder umfasse und in der ein ordentliches Mitglied der Richterschaft den Vorsitz führe. Die Beschwerdekommision sei mit der Bearbeitung der Beschwerden beauftragt. Mitglieder der Beschwerdekommision, sogenannte Monatskommissare, würden einmal pro Woche die Gefängnisse, für die sie zuständig seien, besuchen und wöchentlich eine Sprechstunde für die Inhaftierten abhalten. Die Mitglieder hätten freien Zugang zu allen Orten des Gefängnisses, Akteneinsichtsrecht und das Recht, persönliche Informationen über Inhaftierte zu erhalten.

Gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision könnten der Anstaltsleiter oder der Beschwerdeführer bei der Berufungskommission des Zentralrates Beschwerde einlegen. Über die Berufung befände die Berufungskommission so schnell wie möglich, spätestens vierzehn Tage nach Einreichung der Berufung.

Beschwerdeführer hätten das Recht, sich von einem Rechtsanwalt oder einer von ihnen gewählten und in dieser Eigenschaft von der Beschwerdekommision zugelassenen Vertrauensperson beistehen zu lassen.

Schließlich wurde der Umgang mit islamistischen Tendenzen im Justizvollzug thematisiert. Es wurde berichtet, dass eine zunehmende islamistische Radikalisierung von Gefangenen festzustellen sei. Insgesamt seien in Belgien ca. 150 Inhaftierte diesem Spektrum zuzurechnen. Die Zahl verurteilter Terroristen und Terrorverdächtiger habe deutlich zugenommen. Dies sei zum Anlass genommen worden, in Gefängnissen in den Provinzen Wallonisch-Brabant (Ittre) und Limburg (Hasselt) Sonderabteilungen für Islamisten einzurichten. In diesen Gefängnissen kümmern sich Betreuungspersonen um eine Ausstiegsbegleitung (Deradikalisierung). Die hiesige Anstalt habe lediglich die Aufgabe, solche Inhaftierte zu identifizieren und in die entsprechenden Anstalten zu verlegen. Gegebenenfalls würden radikalisierte Gefangene isoliert.

Der Vorsitzende der Vollzugskommission Dirk Wedel MdL bedankte sich zum Schluss bei der Anstaltsleitung dafür, dass der Vollzugskommission Gelegenheit gegeben wurde, durch den Besuch des Gefängnisses von Lantin Einblick in den belgischen Justizvollzug zu nehmen. Er stellte einige wesentliche Unterschiede zum Vollzug in Nordrhein-Westfalen heraus und bedankte sich für die fachkundige Begleitung des Rundgangs durch den deutschsprachigen Bediensteten. Außerdem dankte er der Vertreterin der Deutschen Botschaft in Brüssel für die Unterstützung bei der Vorbereitungen des Besuchs.

**Informationsreise
der Vollzugskommission im Rechtsausschuss
nach Belgien, Etablissement pénitentiaire de Lantin,
am 19.09.2016**

Programmablauf:

- 10.00 - 11.00 Uhr Begrüßung und Einführung durch die Gefängnisleitung
- 11.00 - 12.00 Uhr Rundgang durch das Gefängnis
- 12.30 - 13.30 Uhr Mittagessen
- 13.30 - 15.00 Uhr Rundgang durch das Gefängnis - Fortsetzung
- 15.00 - 16.00 Uhr Fachgespräch mit der Gefängnisleitung

Teilnehmer/innen:

Name	Fraktion	Funktion
Wedel, Dirk	FDP	Vorsitzender der VK
Hanses, Dagmar	Grüne	Mitglied der VK
Bas, Ali	Grüne	dto.
Kamieth, Jens	CDU	dto.
Nettekoven, Jens-Peter	CDU	dto.
Wolf, Sven	SPD	dto.
Wahlenberg, Johannes	Landtagsverwaltung	Assistent der VK
Welter, Stefan	Grüne	Referent der Fraktion
Kaulhausen, Florian		Jura-Student/in im Ver- waltungspraktikum
Kaynat, Metin		dto.
Krug, Roman		dto.
Schröder, Aenne		dto.
Unterstell, Marian		dto.
Buck, Maria		Dipl. Dolmetscherin
Nakao, Marianne		Leiterin des Rechts- und Konsularreferates der Deutschen Botschaft Brüssel